

## Arbeitsvertrag

mit Beschäftigten, die im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis bzw.  
an ein Ausbildungs- und Studienverhältnis  
befristet eingestellt werden<sup>1</sup>

Zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und

Vorname, Name \_\_\_\_\_ (Beschäftigte Person)

Anschrift: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird – vorbehaltlich \_\_\_\_\_ –<sup>2</sup>

folgender

## Arbeitsvertrag

geschlossen:

### § 1

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

wird ab \_\_\_\_\_

- als vollbeschäftigte Person befristet eingestellt.<sup>3</sup>
- als teilzeitbeschäftigte Person<sup>3</sup>
  - mit \_\_\_\_\_ v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Person befristet eingestellt.<sup>3</sup>
  - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden befristet eingestellt.<sup>4</sup>

Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum \_\_\_\_\_ befristet.<sup>5</sup>

Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG.<sup>3</sup>
- aufgrund von § 18a Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege.<sup>3</sup>
- aufgrund von § 18a Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit.<sup>3</sup>
- aufgrund von § 18a Abs. 2 Satz 1 TVdS-L.<sup>3</sup>

## § 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

## § 3

- (1)  Eine Probezeit ist nicht vereinbart.<sup>6</sup>
- Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.<sup>7</sup>
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L beträgt sechs Wochen.<sup>8</sup>
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.<sup>9</sup>
- (2)  Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gelten § 30 Abs. 4 Satz 2 und 5 TV-L.<sup>10</sup>

## § 4

Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

## § 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- \_\_\_\_\_<sup>3</sup>
- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist
- von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>
- von \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>
- gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Arbeitgeber)

.....  
 (Beschäftigte Person)

- 
- 1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte (vormals auszubildende/studierende Personen), die im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis nach TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit bzw. an das Ausbildungs- und Studienverhältnis nach TVdS-L von ihrem Arbeitgeber (vormals ausbildende Einrichtung) nach den Regelungen des § 19 Abs. 2 und 3 TVA-L BBiG beziehungsweise des § 18a Abs. 2 und 3 TVA-L Pflege/ TVA-L Gesundheit/TVdS-L zunächst befristet für die Dauer von 12 Monaten übernommen werden.
- Für auszubildende bzw. studierende Personen, für die kein dienstlicher/betrieblicher Bedarf an einer unbefristeten Beschäftigung festgestellt wird und die außerhalb von § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege/Gesundheit/TVdS-L befristet eingestellt werden sollen, ist das Vertragsmuster für beschäftigte Personen mit einer Befristung zu verwenden.
- 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.
- 3 Zutreffendes bitte ankreuzen beziehungsweise ausfüllen!
- 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
- 5 Im Falle der Übernahme nach § 19 Abs. 2 TVA-L BBiG beziehungsweise nach § 18a Abs. 2 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit/TVdS-L muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
- 6 Bei Übernahme von auszubildenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L).
- 7 Bei der Übernahme von studierenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gelten die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L). Die Vereinbarung einer kürzeren Probezeit ist möglich.
- 8 Bei Übernahme von studierenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gelten für beschäftigte Personen im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, bei einer Befristung ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L).
- 9 Bei Übernahme von studierenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gelten für beschäftigte Personen im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, bei einer Befristung mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
- 10 Gilt für beschäftigte Personen im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.